



Breslauer Kreisblatt.

Sechzehnter Jahrgang.

Sonnabend den 22. December 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zum Volks-Hause.

Nach der mir zugegangenen Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. d. M. werden die Urwahlen der Wahlmänner zur Ausführung der Wahl der Abgeordneten zum Volks-Hause in allen Bezirken in der Mitte des künftigen Monats Januar 1850 abgehalten, und der Tag noch bekannt gemacht werden.

Indem ich dem Kreise nachstehend das Verzeichniß der Urwahlbezirke mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Wahlmänner, der Wahl-Locale, Wahl-Vorsteher und deren Stellvertreter mittheile, gebe ich zum Auszuge der Verordnung vom 26. November a. e. und zu dem hierzu gehörigen Reglement vom 4. December a. e. mit den Schematis A. und B. noch nachstehende Erläuterung:

Die Verordnung und das Reglement habe ich diesmal nur in geringer Anzahl empfangen, so daß diese nur für die ernannten Wahl-Vorsteher ausreichen, an welche solche von mir befördert worden sind.

Damit indessen die Communen für das vorliegende Geschäft gehörig informiret sind, habe ich die bezüglichen Paragraphen aus der Verordnung so wie aus dem Reglement abdrucken lassen.

1. Die Wahl-Locale sind von mir zwar in den Urwahlbezirken überall bestimmt, doch überlasse ich es den Herren Wahlvorstehern, sollten es die Umstände bedingen, geräumiger, oder besser gelegene Lokale am Wahlorte zu wählen, und solche dann zum Wahl-Act zu nehmen.

2. Die Dorfgerichte haben alsbald mit Aufnahme der Urwähler-Listen vorzugehen, und ist dabei zu berücksichtigen,

a) die Bestimmung des § 7, 8 und 9 der Verordnung, bezüglich des Lebens-Alters, der Qualification und der Länge des Aufenthaltes des Urwählers.

b) Die Urwähler-Liste wird Gemeinderweise nach dem Alphabet und nach der Höhe der Steuer-Beträge aufgenommen, so daß diejenigen, welche die meiste Steuer zahlen, immer vorweg und unter sich nach dem Alphabet aufgeführt werden.

Das Schema wird sein müssen:

N a c h w e i s u n g
der Urwähler zum Volks-Hause in der Gemeinde
Kreis Breslau.

Laufende Nummer	Name des Urwählers	Stand und Gewerbe dasselben.	Alter derselben. Jahr	Zahlt jährlich								Bemer- kungen.					
				Grund- u. Haus- Steuer	Gewerbe- Steuer.	Klassen- Steuer.	Summa.										
				rth.	sgr.	pf.	rth.	sgr.	pf.	rth.	sgr.	pf.					
1.	Scholz Carl.	Bauer.	26	ja	4	ja	nein	20	—	—	8	—	—	36	—	—	St. gegenwo. für G. E. im I. B. 10g. R. einget.

- c) Bei Aufführung der Steuer-Beträge sind die veranlagten Säge der Grund-, Gewerbe- und Klassen-Steuer pro 1849 einzuschreiben, und bei der Gewerbe- und Klassen-Steuer die stattgefundenen höheren Orts genehmigten Ermäßigungen anzusezen.
- d) daß die Urwähler die im vorstehenden Schema nach der Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, resp. die Qualification haben müssen, wenn solche in der Urwähler-Liste Aufnahme finden sollen, bemerke ich ausdrücklich, damit nicht Individuen consigniert werden, die dann gestrichen werden müssen.
- 3. Für jeden einzelnen zur Stamm-Compagnie des Landwehr-Bataillons einberufenen Urwähler ist ein Auszug nach dem Schema B. anzufertigen, und mir alsbald einzureichen, damit ich solchen dem Commando des Landwehr-Bataillons zufertigen kann.
- 4. daß die Urwähler-Listen deutlich, und die Steuer-Beträge richtig eingetragen werden müssen, hierbei vertraue ich auf die mir bekannte Sachkenntniß der Gerichtsschreiber, und halte mich deren Aufmerksamkeit im Voraus versichert.
- 5. Ueber die Eröffnung des Wahl-Aktes und die dabei zu beobachtende Form sprechen sich die §§ 27 bis 35 der Verordnung, so wie 11 bis 19 des Reglements aus.
- 6. Bezuglich der Ennennung des Protokollführers, und der Beisitzer für den Wahl-Akt spricht sich der § 27 der Verordnung und der § 12 des Reglements aus.
- 7. Bezuglich der Anzahl der zu wählenden Wahlmänner bemerke ich, wie von mir die Urwahl-Bezirke des Kreises dergestalt gebildet worden sind, daß jeder Urwahlbezirk 3 Wahlmänner, also jede Abtheilung der Urwähler 1 Wahlmann zu wählen hat.
- Die Bildung von größen Urwahlbezirken habe ich um deshalb vermieden, damit den auswärtigen Urwählern zum Wahlort der Weg nicht ohne Noth verlängert wird, mithin finden die Bestimmungen des § 28 der Verordnung und des § 10 des Reglements für den Breslauer Kreis keine Anwendung.
- 8. Bezuglich der Formirung der Abtheilungs-Listen auf Grund der Urwähler-Listen, bemerke ich zur Richtschnur für die Gerichtsschreiber, daß ich solche der Kürze der Zeit wegen, wie dies am 18. Juni a. c. im ähnlichen Falle geschehen, so gern wie dies ich auch gewollt habe,

nicht bei mir sehn kann. Indessen die Wahlbezirke sind angegeben, und glaube ich, daß es am Gerathendsten erscheinet, wenn die Gerichtsschreiber mit den Urwähler-Listen sich im Wahlorte des Bezirks vereinigen, und hier die Abtheilungs-Liste nach dem Schema A. formiren.

9. Es wird deshalb von mir auch gewünscht, daß der von mir ernannte Wahlvorsteher diesem Geschäfte mit beiwohne; um von der richtigen Anfertigung der Abtheilungs-Liste gleichzeitig Ueberzeugung zu nehmen.

Auf diesem Wege glaube ich im Vorauß die Versicherung zu erhalten, daß die Abtheilungs-Listen werden richtig formiret und von mir bei deren Revision nach dem Wahl-Akt keine Irrthümer werden gefunden werden. Bei Formirung der Abtheilungs-Liste sind die Urwähler nur links der Bogen-Seite zu verzeichnen, und die rechte Bogen-Seite in 3 oder 4 Spalten zu theilen, um hier das Ergebniß der Wahlmänner einzutragen.

10. Die Urwähler-Listen sind bei den Gerichtsschulzen des Ortes durch 8 Tage auszulegen, vergleiche § 23. der Verordnung. Die Abtheilungs-Listen sind bei dem Wahlvorsteher durch 3 Tage auszulegen. Vergl. § 25. der Verordnung.

11. Die Dorfgerichte, in deren Orte der von mir ernannte Wahlvorsteher, oder der Stellvertreter lebt, haben diese von ihrer Ernennung, sowie von dem Wahl-Lokal bald in Kenntniß zu sehn, und erwarte ich von den Wahlvorstehern gleich nach beendetem Wahl-Akt, mittels sichern Botens die Einreichung der Wahlprotokolle belegt mit den Abtheilungs- und mit den Urwählerlisten &c.

12. Bezißlich der Aufnahme derjenigen Personen, die zur Zeit von der Klassen-Steuer und directen Gemeinde-Steuer noch befreit sind, verweise ich auf § 17 der Verordnung, und § 5 des Reglements. Die Gerichtsschreiber haben die Einschreibung dieser Personen, bei Aufnahme der Urwähler-Listen für die 2. Kammer (Kreisbl. Nr. 24.) im Monat Juni a. o. ganz richtig bewirkt, dieser Gegenstand ist mithin ein schon bekannter, und vertraue ich diesmal auf gleiche Sachkenntniß.

13. Endlich mache ich noch auf die Bestimmung des § 22 der Verordnung aufmerksam, nach welcher es Sache des betreffenden Interessenten ist, seine auswärts zu zahlenden Steuer-Beträge der Aufnahme-Behörde der Urwählerliste glaubhaft und zwar binnen der nach § 23 der Verordnung gesetzten Frist (vergl. pos 10) nachzuweisen.

14. Endlich bringe ich zur Kenntniß des Kreises, wie nach Inhalt der so eben eingegangenen Bestimmung des Königl. Oderpräsidenten der Provinz Herrn v. Schleinitz vom 15. d. M. diesmal der gesamme Landkreis Breslau mit dem Kreise Neumarkt zu einem Wahlkreise vereinigt, und ich zum Wahl-Kommissarius ernannt worden bin, und dieser vereinigte Wahlkreis einen Abgeordneten zum deutschen Volks-Hause zu wählen hat.

Breslau, den 18. Dezember 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Verzeichniß der Urwahl-Bezirke im Kreise Breslau, Behufs der Wahl der Abgeordneten zum Volks-Hause.

Bezirk N. ^o	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl im spe- ciellen.	in Summa	Zahl der Wahl- männer.	Angabe des Wahlortes und der Wahl- vorsteher und Stellvertreter.
1	Clarenranft Marienranft Meleschwitz	1007 406 574	1987	3	Local die Schule in Clarenranft, Vorsteher Gerichtsschulz Thiel in Meleschwitz, Stellver- treter Pfarrer Weber daselbst.

Begirk Nr.	Namens der Ortschaften.	Seelenzahl im spe- ciellen.	in Summa	Zahl der Wahl- männer.	Angabe des Wahlortes und der Wahl- vorsteher und Stellvertreter.	
2	Zindel	559				
	Tschirne	616				
	Säschkowitz	275	1634	3	Local die Schule in Tschirne, Vorsteher In- spector Freund in Tschirne, Stellvertreter Ge- richtsscholz Bilatschek in Säschkowitz.	
	Siebotschus	184				
	Margareth	483				
3	Steine	580	1699	3	Local die Schule in Margareth, Vorsteher Königl. Ober-Amtmann Scholz in Steine, Stellvertreter Pfarrer Schücke in Marga- reth.	
	Janowitsh	144				
	Groß Nädlich	492				
	Wüstendorf	421				
	Kl. Nädlich	198				
4	Krichen	295	1594	3	Local die Schule in Wüstendorf, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Friedericci in Lanisch, Stellvertreter Pastor Gerhard in Schwotsch.	
	Schwotsch und	573				
	Drachenbrunn					
	Lanisch	107				
	Altscheitnig	472				
	Grüneiche	237				
	Leerbeutel	60				
	Wilhelmsruhe	50				
	Fischerqu	106				
5	Gawallen	338	1741	3	Local Saal des Kafetier Hoffmann in Alt- scheitnig, Vorsteher Rittergutsbesitzer Mens- zu Schottwitz, Stellvertreter Baron v. No- stiz zu Grüneiche.	
	Friedewalde	76				
	Zimpel	32				
	Bischofswalde	31				
	Bartheln	86				
	Schottwitz	253				
	Carlowitsh	157				
	Pohlanowitsh	361				
	Rosenthal	610				
6	Leipe	129	1776	3	Local im Gasthause an der Chaussee in Ro- senthal, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Haug- witz zu Rosenthal, Stellvertreter Ritterguts- besitzer Hohmuth in Lilenthal.	
	Petersdorf	94				
	Lilenthal	141				
	Protsch	284				
	Weide	221				
7	Schweinern mit	542	1671	3	Local Brauerei in Weidenhof, Vorsteher Graf zu Stolberg zu Weidenhof, Stellvertreter Oberamtmann Schöbel in Ransern.	
	Weidenhoff	475				
	Döwitz	433				
	Ransern					

Bezirks N°.	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl im spe- ciellen.	Summa	Zahl der Wahl- männer.	Angabe des Wahlortes und der Wahl-	
	Herrnprotsch	549			Local die Schule zu Herrnprotsch,	Vorsteher
8	Stabelwitz Alt- u. Neu-	516	1535	3	Ober - Amtmann Kuhner zu Herrnprotsch,	
	Goldschmieden	184			Stellvertreter Rittergutsbesitzer Liehe zu Sta-	
	Groß Masselwitz	286			beltwitz.	
	Klein Masselwitz	329				
	Pilsnitz	383			Local Dominialhof zu Pilsnitz,	Vorsteher
9	Cosel	281	1991	3	Rittergutsbesitzer v. Woyrsch zu Pilsnitz,	
	Klein Gandau	180			Stellvertreter Rittergutsbesitzer Dyhrenfurth	
	Pöpelwitz	818			zu Pöpelwitz.	
	Arnoldsmühle	208				
	Romberg	277			Local die evangelische Schule zu Herrmanns-	
10	Schillermühle	34	1549	3	dorf, Vorsteher Baron von Richthofen zu	
	Eriptau	121			Romberg, Stellvertreter Gerichtsscholz Lache	
	Herrmannsdorf Com.	498			zu Herrmannsdorf-Strachwitz.	
	Herrmannsdorf Str.	411				
	Cammelwitz	179				
11	Schalkau	340	1744	3	Local die kathol. Schule in Malkwitz,	Vor-
	Malkwitz	726			steher Freigutsbesitzer Festinsky zu Cammel-	
	Schmolz	499			witz, Stellvertreter Müller Julius Nocht in	
	Gabitz	1221			Schalkau.	
12	Höfchen Com.	95	1993	3	Local die Schule in Gabitz, Vorsteher Ge-	
	Gräbschen	497			richtsscholz Timmler in Gabitz, Stellvertre-	
	Klein Mochbern	180			ter Gerichtsscholz Sauer zu Gräbschen.	
	Opperau	234				
	Oberhoff	98				
	Kentschkau	161				
	Sibischau	98				
13	Blankenau	92	1848	3	Local Dominialhof zu Poln. Gandau, Vor-	
	Zweibrot	229			steher Rittergutsbesitzer von Walter zu Poln.	
	Niederhof	134			Gandau, Stellvertreter Rittergutsbesitzer Lub-	
	Fäschgütte	51			bert in Zweibrot.	
	Poln. Gandau	156				
	Groß Mochbern	595				
	Höfchen Maria	182				
14	Schmiedefeld	188	1644	3	Local Dominialhof zu Strachwitz, Vorsteher	
	Neukirch	679			Baron von Pelet - Narbonne zu Strachwitz,	
	Strachwitz	595			Stellvertreter Lieutenant a. D. Neugebauer zu	

Bezirks-Nr.	Namens der Ortschaften.	Seelenzahl im spe- ciellen.	Summa	Zahl der Wahl- männer.	Angabe des Wohnortes und der Wahl- vorsteher und Stellvertreter.
15	Krietern	195	1667	3	Local Gasthof zu Klettendorf, Vorsteher Ba- ron von Lüttwitz zu Hartlieb, Stellvertreter Gerichts-Scholz Pohl in Kleinburg.
	Hartlieb	308			
	Kleinburg	151			
	Klettendorf	457			
	Oltaschin	364			
16	Kundschuß	192			
	Bischwitz	197			
	Bahra	96			
	Pleische	53			
	Poln. Peterwitz	207			
17	Reibnitz	114	1762	3	Local Freigut zu Poln. Neudorf, Vorsteher Rittergutsbesitzer Fischer zu Reibnitz, Stell- vertreter Erbscholz Gimmer zu P. Peterwitz.
	Poln. Neudorf	252			
	Bettlern	471			
	Grünhübel	100			
	Lohe	272			
18	Sadewitz	357	1578	3	Local Dominialhof zu Gr. Schottgau, Vor- steher Baron v. Rothkirch zu Gr. Schottgau, Stellvertreter Inspector Hartig zu Kriebelowitz.
	Groß Schottgau	269			
	Klein Schottgau	56			
	Schosnitz	672			
	Kriebelowitz	224			
19	Woigwitz	352	1727	3	Local Dominialhof zu Klein Tinz, Vorste- her Ritterguts-Besitzer von Obermann zu Klein Tinz, Stellvertreter Gerichts-Scholz Scholz zu Malßen.
	Paschwitz	303			
	Malßen	171			
	Schlanz	257			
	Kreisselwitz	78			
19	Haberstroh	53			
	Wilhelmsthal	25			
	Klein Tinz	488			
	Domslau	668			
	Klein Sürding	129			
19	Haidänichen	103	1587	3	Local Schule zu Domslau, Vorsteher Amts- rath Schaaffhausen zu Haidänichen, Stell- vertreter Gerichtsscholz Bleyer zu Domslau.
	Baumgarten	259			
	Krolikwitz	284			
	Neuen	144			

Bezirk No.	Namens der Ortschaften.	Seelenzahl		Zahl der Wahl- männer.	Angabe des Wahlortes und der Wahl- vorsteher und Stellvertreter.
		im spe- ciellen.	in Summa		
	Puschkowa	120			
20	Gnichwiz	1011			
	Schiedlagwiz	270	1601	3	Local Dominialhof zu Gnichwiz, Vorsteher Freigutsbesitzer Nährich zu Puschkowa, Stell- vertreter Inspector Lindner zu Gnichwiz.
	Guhrwiz	115			
	Schauerwiz	85			
	Albrechtsdorf	344			
21	Groß Sägewiz	253	1568	3	Local Dominialhof Wirrwiz, Vorsteher Ritt- meister von Mutius zu Albrechtsdorf, Stell- vertreter Inspector Lucas zu Wirrwiz.
	Wirrwiz	707			
	Geschwiz	264			
	Damsdorf	149			
	Duckwiz	136			
	Lorankwiz	153			
22	Buchwiz	157	1544	3	Local Dominialhof zu Tschönbankwiz, Vor- steher Rittergutsbesitzer Cöster zu Tschönbank- wiz, Stellvertreter Oberamtmann Sopsky jun. zu Prisselwiz.
	Tschönbankwiz	419			
	Prisselwiz	398			
	Bogschuz	132			
	Koberwiz	427			
	Guckelwiz	217			
23	Jackschenau	457	1776	3	Local Dominialhof zu Jackschenau, Vorste- her Major a. D. von Stegmann zu Jack- schenau, Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Tschirschky zu Koberwiz.
	Wiltschau	494			
	Peltschuz	181			
	Pasterwiz	148			
	Leopoldowiz	57			
	Merzdorf	92			
24	Groß Bresa	169	1756	3	Local Dominialhof zu Bogenau, Vorsteher Rittergutsbesitzer Kracker von Schwarzenfeld zu Bogenau, Stellvertreter Rittergutsbesitzer v. Lieres zu Pasterwiz.
	Wangern	687			
	Bogenau	329			
	Groß Sürding	274			
	Gallowiz	291			
	Poln. Kniegniz	228			
	Magniz	150			
25	Reppline	230	1516	3	Local Dominialhof zu Gallowiz, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Lieres zu Gallowiz, Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Schwei- nichen zu Wasserjentsch.
	Tschauhelwiz	127			
	Wasserjentsch	175			
	Carowahne	198			
	Eckersdorf	117			

Bezirks N <u>o.</u>	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl im spe- ciellen.	in Summa	Zahl der Wahl- männer.	Angabe des Wahlortes und der Wahl- vorsteher und Stellvertreter.	
					Local die Schule zu Mellowiz, Vorsteher Posthalter Beyer zu Altschlesia, Stellvertre- ter Rittergutsbesitzer Schröder zu Neu Schlesia.	
	Alt Schlesia	366				
	Neu Schlesia	112				
	Pollgowiz	272				
	Wilkowiz	84				
26	Mellowiz	209	1567	3	Local die Schule zu Mellowiz, Vorsteher Posthalter Beyer zu Altschlesia, Stellvertre- ter Rittergutsbesitzer Schröder zu Neu Schlesia.	
	Fischnocke	75				
	Klein Rasselwiz	115				
	Münchwiz	254				
	Unchristen	80				
	Kreicke	155				
	Weigwiz	261				
27	Nothsürben	718	1627	3	Local die evangelische Schule zu Rothförben, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Luck zu Kreicke, Stellvertreter Rittergutsbesitzer v. Wallenberg zu Grunau.	
	Thauer	148				
	Grunau	179				
	Oderwiz	166				
	Boguslawiz	215				
	Zweihoff	69				
	Barottwiz	135				
	Teraffelwiz	200				
28	Sillmenau	355	1558	3	Local die Schule zu Sillmenau, Vorsteher Rittergutsbesitzer Garstädt zu Barottwiz, Stellvertreter Pastor Martin zu Sillmenau.	
	Sambowiz	140				
	Probotschine	113				
	Ulthoffdörr	93				
	Mandelau	71				
	Schmortsch	167				
	Cattern v. S.	357				
	Cattern v. W.	351				
29	Sacherwiz	240	1501	3	Local die Schule zu Cattern, Vorsteher Rittergutsbesitzer Gläser zu Kl. Sägewiz, Stellvertreter Rittergutsbesitzer Gossow zu Schönborn.	
	Kl. Sägewiz b. Anth.	260				
	Schönborn	293				
	Brocke	426				
	Lamfeld	107				
	Groß Oldern	154				
30	Klein Oldern	117	1641	3	Local Dominialhof zu Dürrijentsch, Vorsteher Rittmeister von Lieres zu Dürrijentsch, Stellvertreter Gerichtsscholz Schröder zu Gr. Oldern.	
	Dürrijentsch	175				
	Benkwiz	159				
	Woischwiz	356				
	Wessig	147				

Erste Beilage

zu

Nr. 51 des Breslauer Kreis-Blattes.

Breslau, den 22. Dezember 1849.

Bezirk N°	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl im spe- ciellen.	Summa	Zahl der Wahl- männer.	Angabe des Wohnortes und der Wahl- vorsteher und Stellvertreter.
31	Dürrgoi	225			
	Herdain	215			
	Huben	362	1621	3	Local die Schule in Lehmgruben, Vorsteher Gerichtsscholz Preuß zu Lehmgruben, Stellvertreter Gerichtsscholz Scholz zu Dürrgoi.
	Lehmgruben	819			
32	Neudorf Com.	1812	1812	3	(Local die Schule, Vorsteher Gerichtsscholz Bloch, Stellvertreter ehem. Gerichtsscholz Kretschmer.
33	Kottwitz	867			
	Tschechniz	679	1546	3	Local Dominialhof zu Tschechniz, Vorsteher Kgl. Oberamtm. Kleinod zu Tschechniz, Stellvertreter Dom.-Adm. v. Winkler zu Kottwitz.
34	Ottwitz	277			
	Althofnäß	216			
	Treschen	194			
	Pleischwitz	178			
	Groß Tschansch	159			
	Morgenau	115	1820	3	Local der Kretscham zu Gr. Tschansch, Vorsteher Graf v. Pfeil zu Pleischwitz, Stellvertreter Guts-pächter Tilgner zu Althofnäß.
	Zedlitz	71			
	Klein Tschansch	351			
	Pirscham mit	105			
	Schwentnig	154			

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung der Wahlen der

Abgeordneten zum Volks-Hause.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem &c. &c.

Verordnen Wir zur Ausführung der Wahlen für das Volkshaus dieses Deutschen Parlamentes, für die zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Die Abgeordneten zum Volkshause werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlkreise ist, nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Ober-Präsidenten dergestalt zu bewirken, daß in jedem Wahlkreise 1 Abgeordneter gewählt wird.

§ 4. Auf jede Volkzahl von 500 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Behufs der Wahl der Wahlmänner werden Gemeinden unter 1500 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, von dem Landdrothe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Wahlbezirke getheilt.

§ 7. Wähler zum Volkshause ist jeder unbescholtene Preuse, welcher

1. das 25ste Lebensjahr zurückgelegt,
2. einen eigenen Haushalt hat,
3. in der Gemeinde, oder, falls ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, im Wahlbezirk seit 3 Jahren seinen festen Wohnsitz hat, und heimathsberechtigt ist.
4. seit einem Jahre zu den direkten Staats- und Gemeinde-Urgaben beigetragen hat, und
5. auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

§ 8. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist bis dahin, daß sie ihre Creditorien befriedigt haben,
3. Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemittheiln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 9. Als bescholtene sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürglerischen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingefügt worden sind.

§ 10. Der Standort der Militairpersonen des stehenden Heeres und der Stamm-Mannschaften der Landwehr gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes (§ 7 Nr. 3). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren heimatlichen Wahlbezirk.

§ 12. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Ubgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen.

§ 13. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt.

§ 14. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer,), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt,
- b) bezirkweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

§ 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaute eines Drittheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Wählern, auf welche das letzte Dritttheil fällt.

§ 17. Die zur Zeit von der Klassensteuer und direkten Gemeindesteuer noch befreiten Per-

sonen (§ 12) sind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 18. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Gesamtsteuer zahlt.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittheil fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesamtsteuer dieser Wähler.

§ 19. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, und die dritte Abtheilung den andern.

§ 21. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt.

§ 22. Von Amts wegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liste angegeben, welche er beziehungsweise in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt (§ 14). Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamationsfrist gegen die Liste (§ 23) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansatz der Behörde bewendet.

§ 23. Die Wählerliste ist zu Federmanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde, oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzugeben, oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu, und muß innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§ 25. Die Abtheilungslisten müssen innerhalb 8 Tagen nach dem Schluß der Wählerlisten aufgestellt, und dann sofort ausgelegt werden.

Einsprachen gegen die Abtheilungslisten sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich anzubringen, oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zu, und muß innerhalb der nächsten 8 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§ 26. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusehen.

§ 27. Für jeden Wahlbezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke bestimmt, ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle ernannt.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 1 bis 6 Beisitzer. Die Beisitzer müssen Gemeinde-Mitglieder sein, und dürfen kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Wahlvorsteher, Protokollführer und Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlvorsteher verpflichtet den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 28. In Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Wahlvorsteher, je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfniß, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abssehen, und Wahlversammlungen für einen Theil desselben, oder für jede einzelne Gemeinde ansehen.

§ 29. Die Wähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 30. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 31. Die Wahlen erfolgen abtheilungweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 43).

§ 32. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt.

In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgesonderte Wahlbezirke geheilt sind (§ 20), werden in diesen die Wahlmänner unbeschränkt aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

§ 33. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 34. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 35. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 27) unterzeichnet, und dem Wahlkommissar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht*).

§ 36. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Volkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das Deutsche Parlament die Berathung des Verfassungswerkes beendigt haben wird, dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegzügen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind.

§ 37. Der Ober-Präsident ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis, und bestimmt den Wahlort.

§ 38. Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31sten Januar 1850 statt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam den 26sten November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel,
von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz.

*) Die §§ 27 bis 36 sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner zu verlesen.

Auszug aus dem Reglement zur Verordnung vom 26. November 1849, Über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volks-Hause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§ 4 bis 6 der Verordnung).

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt.

Dennoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Als dann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesamtsumme erreicht ist. Was von der Gesamtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufzubringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so bleibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszubauen wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzugehenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 23. 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Wählers,
2. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3. den Wahlbezirk und die Abtheilung für welche er zu wählen hat,
4. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behuß der Ausfüllung der Namen der Wohlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur dessenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmabgabe sich nur erstrecken darf.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des § 20 der Verordnung oder des § 8 des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der § 27 der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des 28 der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§ 16 des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande dessenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 27 — 35 der Verordnung und der §§ 11 — 19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen:

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 30 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 32 der Verordnung oder § 16 des Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind dieselben derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Beifuß Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuhören, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annommen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8 des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

) Die §§ 11 bis 19 sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner vorzulesen.

§. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.
 Berlin, den 4. Dezember 1849. Königl. Staats-Ministerium.
 (gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
 v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Schema A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassenf. oder klassifi- zierten Steu- er od. direk- ten Commu- natssteuer, od. d. Ein- schätzung.	Betrag der Grund- steuer.	Summe der von jedem Urwäh- ler zu zahlen- den Steuer	Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemer- kungen.
1	Fabrikbesitzer Reihe	48	10	88	I. Abtheil.	
2	Gutbesitzer Sommer	24	50	74	Bon den 8,	
3	Müller Richter	18	20	68	einen glei- chen Steu- erbetr zah- lenden Ur- wähler unter	
4, 5	2 Grundbes. à 12 Rthlr. Klassen- und à 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	64	371	7,8,9, geh.
6	Gastwirth Fröhlich	12	15	37	Clarus in d.	
7	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	II. Abtheil.	
8	Grundbesitzer Bär	8	12	20	weil d. An- fangsbuchst	
9	Grundbesitzer Clarus	8	12	20	A. B. dem	
10—14	5 Grundbes. à 6 Rthlr. Klassen- und à 8 Rthlr. Grundsteuer	30	40	70	Buchst. C. vorgehen.	
15, 16	2 Gewerbtr. à 6 Rthlr. Klassen- und à 6 Rthlr. Gewerbesteuer	12	—	24	III. Abtheil.	
17	Metzger Koch	4	—	12		
18—27	10 Grundbes. à 4 Rthlr. Klassen- und à 6 Rthlr. Grundsteuer	40	60	100		
28	Bäcker Lorch	4	—	10		
29, 30	2 Hausirer à 2 Rthlr. Klassen- und à 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	—	16		
31, 32	3 Grundbes. à 2 Rthlr. Klassen- und à 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	24		
33—45	13 Grundbes. à 3 Rthlr. Klassen- und à 4 Rthlr. Grundsteuer	39	52	91		
46—52	7 Grundbes. à 3 Rthlr. Klassen- und à 4 Rthlr. Grundsteuer	21	28	49		
53	Krämer Hartlieb	3	—	7		
54	Wundarzt Cramer	6	—	6		
55	Beamter Lippert	6	—	6		
56—75	20 Grundbes. à 2 Rthlr. Klassen- und à 3 Rthlr. Grundsteuer	40	60	100		
76—78	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer	12	—	12		
79—81	3 Pächter à 3 Rthlr. Klassen- und à 1 Rthlr. Grundsteuer	9	3	12	361	III. Abth.
82—89	8 Tagelöhn. m. Grundbes. à 2 Rthlr. Klassen- und à 2 Rthlr. Grundsteuer	16	16	32		
90	Meyer	3	—	3		
91—120	30 Hausbes. à 1 Rthlr. Klassen- und à 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	75		
121, 122	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer	4	—	4		
123—152	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30	—	30		
153—202	56 Fabrikarb., Gesellen und Dienstboten à ½ Rthlr.	25	—	25		
		Summa	494	493	112	1099
		Davon ein Drittheil	—	—	—	366

Schemma B.

Der Landwehrmann
aus
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen

bestehenden Wahlbezirke, Wähler ist, und folgende Steuern zahlt:

- a) an Klassensteuer
- b) an Grundsteuer
- c) an Gewerbesteuer
- d)
- e)
- f)

wählt in der ^{ten} Abtheilung dieses Wahl-Bezirks, und hat aus der Zahl
der Wähler dieses Bezirks **Wahlmann (Wahlmänner)** zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern):

- 1. den
 - 2. den
- den ^{ten}

1850.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt:

Compagnieführer.

Durch eine im October 1845 durch die Zeitungen veröffentlichte Bekanntmachung, so wie eine unterm 14. Juli 1846 an sämtliche Königlichen Regierungen erlassene Verfügung ist der Handelsstand von den Grundsäzen unterrichtet worden, von welchen die Britischen Zollbehörden bei der Behandlung derjenigen zum Zwecke der Einfuhr oder der Durchfuhr nach Britischen Häfen gelangenden Waaren ausgingen, welche mit Bezeichnungen in englischer Sprache versehen sind. Es wurde dabei namentlich bemerkt, daß Bezeichnungen, aus welchen die Absicht erhelle, der Waare den Anschein Britischen Ursprungs zu geben, wie z. B. das Britische Kronwappen, der Namenszug der Königin von Großbritannien, der Name Britischer Fabrikanten oder Fabrikorte u. s. w. für verboten, dagegen der Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiquetten &c. um die Qualität der Waare zu bezeichnen, (den Gebrauch technischer, in England für gewisse Qualitäten hergebrachter Kunstausdrücke nicht ausgeschlossen,) für erlaubt und zulässig erachtet werde.

Nach einer dem Königlichen Gesandten in London gemachten amtlichen Mittheilung der Königlich Großbritannischen Regierung vom 10. v. M. haben diese Grundsäze eine Veränderung erfahren. Es werden hiernach jetzt auch solche Waaren, welche nur mit Qualitätsbezeichnungen in englischer Sprache versehen sind, nicht mehr unbedingt, sondern blos dann zur Einfuhr oder Durchfuhr zugelassen, wenn sie außerdem mit dem Namen und Wohnort eines ausländischen Fabrikanten oder mit einer Aufschrift in nicht englischer Sprache versehen sind, welche jeden Zweifel über ihren nicht englischen Ursprung ausschließt. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so werden Waaren, von welchen die englischen Bezeichnungen entfernt werden können, nachdem letzteres geschehen ist, frei gegeben, Waaren, deren Bezeichnung sich nicht beseitigen lässt, nach dem Verschiffungshafen zurück verwiesen, Waaren endlich, bei welchen eine Täuschung offenbar beabsichtigt war, confisziert.

Ich beeile mich, den Handelsstand hiervon in Kenntniß zu sezen.

Berlin den 9. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Zweite Beilage zu № 51 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 22. Dezember 1849.

An sämmtliche Handelskammern und Kaufmännische Korporationen.

Abschrift zur Nachricht in Verfolg der Verfügung vom 14. Juli 1846. Die Handelskammern und Kaufmännischen Korporationen sind hieron in Kenntniß gesetzt.

Berlin den 9. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Abschrift vorstehenden Rescripts erhält das Königliche Landratsamt zur Nachricht mit der Veranlassung, daß beheiligte Publikum auf geeignete Weise von dem Inhalte derselben in Kenntniß zu sezen.

Breslau den 26. November 1849. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende höhere Weisung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 19. Dezember 1849. Königl. Landrat Graf Königsdorff.

Betreffend die prompte Ablieferung der Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer.

Bei dem herangerückten Jahres-Schlusß bringe ich wegen prompter Ablieferung der Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer vom laufenden Jahre den Dorsgerichten des Kreises meine Kreisblatt-Bestimmungen vom 16. November a. c. Seite 247

und vom 27. November a. o. Seite 252

in Erinnerung, mit der Weisung, daß die etwaigen Restbeträge, die nicht zur Niederschlagung eingereicht worden, oder die nicht auf Subhastation der Stellen beruhen, von den Orts-Erhebern ohne Nachsicht werden eingezogen werden.

Breslau den 19. Oktober 1849. Königl. Landrat Graf Königsdorff.

Von nachbenannten Ortschaften fehlen noch die Klassensteuer Zu- und Umgangs-Listen pro II. Sem. a. die ich bei Vermeidung von Strafboßen bis zum 27. d. M. jedenfalls erwarte: Albrechtsdorf, Betteln, Buchwitz, Cattern von Wallenberg'schen Antheils Clarencastr, Jackschönau, Kottwitz, Gr. Masselwitz, Kl. Masselwitz, Paschwitz, Pilsnitz, Prisselwitz, Rothsürben, Alt- und Neu-Stabelwitz, Steine, Wüstendorf.

Breslau den 20. Dezember 1849.

Königl. Landrat, Graf Königsdorff.

Es ist eine bedeutende Anzahl der Karten für die Abholung der Gesetzsammlung, Amtsblätter und Kreisblätter schadhaft geworden, und hat der Kreisbote Korditsky die Anfertigung neuer Karten übernommen. Diejenigen Gemeinden, welche neue Karten bedürfen, können sich an den Korditsky wenden.

Breslau den 20. Dezember 1849.

Königl. Landrat Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Der nachstehend signalisierte unbekanntheit taubstumme Mensch ist im Kreise Dels angehalten worden, und falls solcher in den Breslauer Kreis gehört, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige:

Signalement: Größe, 5 Fuß; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbrauen, blond; Augen, blau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne, vollständig; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, dito; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache ist stumm. Besondere Kennzeichen, taubstumm. Bekleidung: eine weiße Jacke von Sommerzeug; eine bunte Sommerweste mit schwarzen Streifen; ein Paar blau-gestreifte Sommerhosen; ein Paar alte Niederschuh und eine schwarze Schildmütze.

Breslau, den 17. Dezember 1849.

Königl. Landrat, Graf Königsdorff.

Der am 7. Juni a. e. aus dem Corrections-Hause entlassene Lagerarbeiter Carl Matuschke von Poln. Neudorf, hat sich auf Grund eines Dorfgerichtlichen Attestes von Poln. Neudorf entfernt; um sich Arbeit zu suchen. Derselbe hat dem Dorfgerichte bis jetzt von seinem Verbleiben keine Nachricht gegeben weshalb ich, falls Matuschke im Breslauer Kreise ein anderweitiges Unterkommen gefunden, von der betreffenden Commune baldige Nachricht erwarte.

Breslau den 20. Dezember 1849.

Königl. Landrat Graf Königsdorff.

Das Königl. Kreis-Gericht hier verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Vogt Schmidt zu wissen welcher früher bei dem Dominio Carlowitz in Diensten stand. Falls der Schmidt im Breslauer Kreise lebt, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 10. Dezember 1849,

Königl. Landrat Graf Königsdorff.

Der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Krämer Thiele, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Hausrathen, Schnitt- und Kramwaren &c. soll vom 26. d. M. Nachmittags 1 Uhr ab gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Wilschau den 16. Dezember 1849.

Das Ortsgericht.

Holz - Verkauf.

Bei Abnahme von 10 Klaftern die Klafter um 5 Sgr. billiger!

Auf meinem Holzhofe zu Lascowiz bei Ohlau stehen eine Partie eichener Brennhölzer zu beliebigen Verkauf.

1. Eichen Leibholz die Klafter 4 Thlr.
2. Eichen Kullenholz dito 3 Thlr. 10 Sgr.
3. Eichen Stockholz dito 2 Thlr. 20 Sgr.

nebst 1 Sgr. Unweisegeld pro Klafter.

Auf gleiche Weise stehen in Neuschmollen bei Dels bei dem Freistellenbesitzer Stesché eichene Brennhölzer zu folgenden Preisen:

1. Eichen Leibholz die Klafter 3 Thlr. 5 Sgr.
2. dito Kullen- u. } dito 2 — 10 Sgr.
3. dito Stockholz } dito 2 — 10 Sgr.

nebst 1 Sgr. Unweisegeld.

E. Wagner, Holzhändler.

Lascowiz den 5. Dezember 1849.

Dominium Pasterwiz hat 2 übercomplete Ackerpferde zu verkaufen.

Ein weißbuchener Lustschlitten und 1 Paar gelblederne Schellengeläute, sind zu verkaufen Carlsstraße 46.

Ein schwarzer Hühnerhund wurde verloren, wer denselben Breslau Mühlgasse Nr. 22 abgibt oder nachweist, erhält eine angemessene Belohnung.